

28. 1. Befindet sich ein Landespolizeibeamter, der als Fahrer eines Dienstfahrzeugs einen Offizier zu einer dienstlichen Besprechung zu befördern hat, hierbei in Ausübung öffentlicher Gewalt?

2. Stellt der infolge des Unfalltodes des Versicherten vorzeitig fällig gewordene Anspruch aus einer Lebensversicherung eine anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. dar?

WeimVerf. Art. 131. BGB. § 839.

III. Zivilsenat. Urf. v. 29. Juni 1937 i. S. Deutsches Reich (Wefl.)
w. Frau G. u. Otto G. (Rl.). III 182/36.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 8. Dezember 1934 wurde der Kaufmann Willibald G., Ehemann und Vater der Kläger, beim Überschreiten der Straße von Wangen nach Hedelfingen bei Stuttgart, überfahren und tödlich verletzt von einem Anwärter der Landespolizei, S., der mit seinem Dienstmotorrad nebst Beiwagen den Oberleutnant L. zu einer dienstlichen Besprechung nach Stuttgart zu bringen hatte. Die Kläger führen den tödlichen Unfall allein auf das fahrlässige Fahren des S. zurück und haben vom verklagten Deutschen Reich Schadenersatz nach Maßgabe der § 823 Abs. 2, § 844 BGB. in Verbindung mit §§ 7 und 10 RFG., §§ 25, 26 StrVerfO. sowie des Art. 131 WeimVerf. verlangt. Der Beklagte hat u. a. in Abrede genommen, daß S. bei der Fahrt in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt habe. Ferner hat er die Höhe des geltend gemachten Schadens mit der Behauptung bestritten, die Kläger müßten sich auf ihren Schaden ihre Einnahmen aus einer Unfallversicherung mit 3000 RM. und einer Sterbegeldversicherung mit 400 RM. anrechnen lassen.

Die beiden Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben, aber die erwähnten Versicherungssummen angerechnet. Beide Parteien haben Revision eingelegt, und zwar der Beklagte mit dem Ziele vollständiger Klagabweisung. Die Kläger haben beantragt, ihrem Klageantrag auch noch in Höhe der nach ihrer Ansicht zu Unrecht auf ihren Schaden angerechneten 400 RM. Sterbegeld stattzugeben. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision der Kläger hatte den erstrebten Erfolg.

Aus den Gründen:

I. Zur Revision des Beklagten.

Nach dem Zusammenhang der Gründe des angefochtenen Urteils sowie aus den Verweisungen auf das Urteil des Landgerichts und vor allem auch auf das Urteil des Berufungsgerichts vom 13. Februar 1936 über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung erhellt ohne weiteres, daß das Berufungsgericht die Ersatzpflicht des Beklagten aus Art. 131 WeimVerf. in Verb. mit § 839 BGB., also aus einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung des Beamten S. herleitet, deren sich dieser in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt schuldig gemacht habe. Wenn diese Annahme des Berufungsgerichts

rechtlich nicht zu beanstanden ist, so steht fest, daß die Anwendung der §§ 823, 831 BGB. ausgeschlossen ist (RGZ. Bd. 129 S. 303 [305], Bd. 139 S. 149 [152], Bd. 154 S. 117 [123]; vgl. auch das teilweise zum Abdruck bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 1. Juni 1937 III 289/35). Wegen des Verhältnisses zwischen § 839 BGB. und §§ 7, 10 RFG. genügt es, auf RGZ. Bd. 145 S. 177 [182] zu verweisen.

Die Entscheidung hängt also zunächst davon ab, ob das Berufungsgericht die rechtlichen Voraussetzungen des Art. 131 Weim-Verf. und des § 839 BGB. rechtsirrtumsfrei bejaht hat. Der Revision ist zuzugeben, daß sich das angefochtene Urteil hierüber, wenn man von der Frage des Verschuldens des Beamten und des vom Beklagten behaupteten mitwirkenden Verschuldens des Verunglückten G. absieht, nicht ausdrücklich verhält. Das hat seinen Grund offensichtlich darin, daß in den beiden vorderen Rechtszügen in dieser Hinsicht von keiner Partei, insbesondere auch nicht vom Beklagten, Zweifel laut geworden waren. § 551 Nr. 7 ZPO. ist demnach nicht verletzt, da es sich ersichtlich nicht um einen Streitpunkt zwischen den Parteien gehandelt hat, da andererseits aber auch die Erwägungen, die das Berufungsgericht zur Bejahung der rechtlichen Voraussetzungen der in Rede stehenden Vorschriften geführt haben, schon nach den tatsächlichen Feststellungen im Berufungsurteil erkennbar sind. Die Revision bekämpft diese Erwägungen — wiederum von der Verschuldensfrage abgesehen — lediglich zum Merkmal der Ausübung öffentlicher Gewalt. Aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt sich, daß der Unfall mit einem Dienstmotorrad der Landespolizei geschehen ist, mit dem S., dessen Beamteneigenschaft auch von der Revision nicht angezweifelt wird, den Oberleutnant T. zu einer dienstlichen Besprechung nach Stuttgart brachte. Auch die Revision erkennt aus diesen Feststellungen die Erwägungen, die das Berufungsgericht zu der Annahme gebracht haben, S. habe in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt gehandelt. Sie meint aber, eine dienstliche Besprechung sei nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen und eine Fahrt zu einer solchen Besprechung auch nicht. Nun steht fest, daß Oberleutnant T. zur Zeit des Unfalls ebenso wie S. der Landespolizei angehörte und daß die Landespolizei sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen hat, also eine Tätigkeit ausübt, die auf dem Gebiet der inneren Verwaltung der Durch-

setzung der Staatsgewalt, notfalls unter Anwendung obrigkeitlichen Zwanges, dient. Dienstliche Besprechungen, an denen Polizeioffiziere teilzunehmen haben, dienen der Erfüllung dieser Aufgaben, also polizeilichen Zwecken, liegen auf öffentlich-rechtlichem Gebiet und sind daher Ausübung öffentlicher Gewalt. Die Beförderung eines Polizeioffiziers zu einer solchen Besprechung steht aber im unmittelbaren Zusammenhange damit. Das dazu benutzte Fahrzeug ordnungsmäßig und unter Beobachtung aller für den Kraftfahrzeugverkehr getroffenen Bestimmungen zu führen, gehörte zu den Amtspflichten des S., die ihm auch gegenüber dem auf der Straße verkehrenden Publikum oblagen (vgl. RGZ. Bd. 125 S. 98 [99], Bd. 129 S. 303 [305]). Im übrigen muß der Revision in dieser Hinsicht der Erfolg auch im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung (s. RGZ. Bd. 126 S. 28 [32]) versagt werden, wonach als „Ausübung öffentlicher Gewalt“ im Sinne des Art. 131 WeimVerf. jede Amtsausübung anzusehen ist, d. h. jede dienstliche Betätigung eines Beamten des Reichs oder eines Landes oder einer sonstigen mit der Wahrnehmung von Hoheitsrechten betrauten öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die sich nicht als Wahrnehmung bürgerlich-rechtlicher Belange des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn darstellt. Daß im vorliegenden Fall bei der Dienstreise des Oberleutnants L. zur Teilnahme an einer dienstlichen Besprechung nur irgendwie die Wahrnehmung bürgerlich-rechtlicher Belange des Reichs oder damals des Württembergischen Staates hätte in Frage kommen können, dafür fehlt jeder Anhalt.

II. Zur Revision der Kläger.

Das Berufungsgericht hat nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. auf den Schadenersatzanspruch der Kläger zwei ihnen aus Anlaß des Todes des Willibald G. zugeflossene Versicherungssummen angerechnet, nämlich 3000 RM., womit dieser als Dauerbezieher der Zeitschrift „Allgemeiner Wegweiser“ für den Fall seines Unfalltodes versichert war, und 400 RM. aus einer „gewinnberechtigten Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall“, die Willibald G. im Jahre 1924 gegen eine monatliche Prämie von 2,50 GM. bei der Germania von 1922 in Stettin abgeschlossen hatte und die 15 Jahre nach Beginn der Versicherung oder beim früheren Tode des Versicherten fällig wurde. Die zweite Versicherung wird vom Berufungsgericht als „Sterbegeldversicherung“ bezeichnet. Das Berufungs-

gericht führt zur Begründung der Anrechnung in Anlehnung an die Ausführungen des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 145 S. 56 (62) aus: § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. stelle sich als eine Schutzbestimmung zu Gunsten des wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung in Anspruch genommenen Beamten dar. Dieser solle nur dann und insoweit haften, als der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermöge. Dieser Ersatz, der allerdings einen Rechtsanspruch voraussetze, brauche keineswegs mit den gegen den Beamten begründeten Haftungsansprüchen zusammenzufallen, brauche also kein Schadendeckungsanspruch zu sein. Er könne aus irgendeinem Rechtsgrunde herrühren, sei es aus Gesetz, sei es aus Vertrag; im letzteren Falle bestehe kein Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Versicherungsverträgen. Es sei nur zu fordern, aber auch genügend, daß der Ersatzanspruch demselben Tatsachenkreis wie der Haftungsanspruch entspringe. Das sei hier der Fall. Die Kläger müßten sich daher die Versicherungssummen von 3000 RM. und 400 RM. auf ihren Schaden anrechnen lassen, gleichviel ob es sich um eine Schadens- oder Kapitalversicherung handele.

Die Revision wendet sich gegen die Anrechnung der erwähnten „Sterbegeldversicherungssumme“ von 400 RM. Sie meint, es müsse für die Frage der Anrechnung nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. zwischen Schadensversicherungen und Personenversicherungen unterschieden werden, da diese für die Anwendung der erwähnten Vorschrift erhebliche Unterschiede aufwiesen. Insbesondere werde die Sterbegeldversicherung, anders als die Schadensversicherung, abgeschlossen für einen Fall, der mit Gewißheit eintrete, und gerade deswegen, weil er mit Gewißheit eintreten werde. Dem entspreche es, daß für eine solche Versicherung die Prämien höher festgesetzt würden als bei der Schadensversicherung; ihre Zahlung stelle sich als eine Art Spartätigkeit dar. Es handle sich übrigens bei der hier in Frage stehenden „Sterbegeldversicherung“ um eine reine Lebens- oder Erlebensversicherung.

Der erkennende Senat hat zu der Frage, inwieweit ein Schadenersatz, den der Geschädigte auf Grund eines Versicherungsvertrags erlangt, als Ersatz im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. zu gelten habe, zuletzt in seinem Urteil vom 14. Juli 1936 III 11/36 (RGZ. Bd. 152 S. 20) Stellung genommen und dort an seiner bisherigen Rechtsprechung, insbesondere auch gegenüber den von der Revision

angezogenen Ausführungen von Kerschbaum in JW. 1935 S. 2600, festgehalten. In der genannten Entscheidung hat es der erkennende Senat abgelehnt, die versicherungsrechtliche Unterscheidung zwischen Schadensversicherungen einerseits und Personenversicherungsarten andererseits für die Anwendung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. maßgebend sein zu lassen. Er hat denn auch angenommen, daß sich der Geschädigte nach dieser Vorschrift auf seinen Schaden auch dasjenige anrechnen lassen müsse, was er auf Grund eines privaten Unfallversicherungsvertrags aus Anlaß des den Schaden verursachenden Unfalls erlangt hat.

Nunmehr ist zu der in jener Entscheidung offen gebliebenen Frage Stellung zu nehmen, ob die gekennzeichneten Grundsätze auch bei einer Lebensversicherung des Geschädigten Anwendung finden müssen. Wenn auch das Berufungsgericht die von G. bei der Germania von 1922 abgeschlossene Versicherung als „Sterbegeldversicherung“ bezeichnet hat und die sog. „Kleinlebensversicherung“ meist als „Sterbegeldversicherung“ gedacht sein mag, so ist doch auch die Kleinlebensversicherung, und zwar gerade im vorliegenden Fall, nach den Grundsätzen der Lebensversicherung aufgebaut und geordnet.

Für die Lebensversicherung aber können die zur Frage der Anwendung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. für Schadensversicherungen und für die Unfallversicherung maßgebenden Grundsätze nicht angewendet werden. Ziel und Zweck einer Lebensversicherung ist, in aller Regel wenigstens, nicht eine Schadensdeckung, sondern eine Kapital- oder Rentenvorsorge, im Erlebensfall für eigene Zwecke des Versicherten, im Todesfall für die Angehörigen. Die Lebensversicherung stellt also eine besondere Art des Sparens dar, die bei der hier vorliegenden abgekürzten Lebensversicherung dadurch gekennzeichnet wird, daß die Sparsumme schon vor dem für den Erlebensfall bestimmten Zeitpunkt zahlbar ist, wenn der Versicherte vorher stirbt, dann allerdings mit einem von der Versicherungsgesellschaft getragenen Zuschlag zur Auffüllung des Sparguthabens auf die volle Höhe der Versicherungssumme. Bei der Lebensversicherung steht hiernach von vornherein fest, daß die Versicherungssumme (oder mindestens diese) dem Versicherten persönlich oder seinen Angehörigen in jedem Falle zugute kommen muß, mag der Versicherte den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit erleben, mag er vorher

sterben, mag sein Tod ein natürlicher oder mag er durch einen Unfall herbeigeführt sein. Diesem Zweck entsprechend und erst in zweiter Reihe nach Maßgabe des durch die Möglichkeit eines frühzeitigen Todes des Versicherten bedingten Wagnisses wird die Höhe der Prämien bestimmt. Diese Prämien sind daher ihrem Wesen nach hier als Spargelder anzusehen. Stirbt der Versicherte vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit infolge eines Unfalls, so ist der Unfall nur der äußere Anlaß für den vorzeitigen Eintritt der Fälligkeit. Sie würde genau so eintreten, wenn der frühzeitige Tod des Versicherten nicht durch den Unfall verursacht würde, sondern infolge Krankheit eintrete. Der innere Grund für die Lebensversicherung ist daher auch beim Tod infolge Unfalls nicht die Sicherung einer Schadensdeckung, sondern die vorzeitige Auszahlung eines an sich einmal fällig werdenden Sparguthabens trotz nicht voller Leistung der Sparprämien. Wollte man den Anspruch aus einer Lebensversicherung auf den durch einen Unfall des Versicherten herbeigeführten Schaden anrechnen, so würde man dem Versicherten einen Anspruch nehmen, den er ohne den Unfall behalten hätte und im Zeitpunkt seiner Fälligkeit hätte verwirklichen können. Übrigens stellt die Lebensversicherung auch schon vor der Fälligkeit einen Vermögenswert dar, der durch Rückkauf oder Beleihung usw. nutzbar gemacht werden kann. Dieser Vermögenswert ist kein Ersatz für den erlittenen Schaden und kann deshalb nicht nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. angerechnet werden. Dasselbe muß auch insoweit angenommen werden, als im Falle der durch den früheren Tod des Versicherten eintretenden vorzeitigen Fälligkeit des Versicherungsanspruchs Prämien erspart werden, zumal diese Ersparnis durch die Berücksichtigung des durch den früheren Tod bedingten Risikos bei der Bestimmung der Prämienhöhe einen gewissen Ausgleich findet. Der Versicherungsanspruch kann daher bei der Lebensversicherung nicht als Ersatzanspruch im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. angesehen werden.

Hiernach ist die Versicherungssumme von 400 RM. vom Berufungsgericht zu Unrecht auf den Schaden der Kläger angerechnet worden.